

Richtlinien der Stadt Duisburg für die Förderung des Sports und der sportlichen Freizeit (Sportförderrichtlinien)

Inhalt

1.	Allgemeine Grundsätze und Ziele	2
2.	Grundlagen	2
	2.1 Gesetzliche Regelungen	2
	2.2 Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes	2
3.	Voraussetzungen und Verfahren	2
	3.1 Anspruchsberechtigte	3
	3.2 Fördervoraussetzungen	3
	3.3 Gewalt im Sport	3
	3.4 Bewilligungsbedingungen	4
	3.5 Verrechnung	4
4.	Zuschüsse an Vereine mit Sportstätten	4
5.	Grundbesitzabgaben	5
6.	Investitionszuschüsse	5
	6.1 Grundsätze	5
	6.2 Sachlicher Geltungsbereich	6
	6.3 Antragsverfahren	6
	6.4 Höchstgrenzen bzw. Fristen.....	7
	6.5 Bewilligung.....	7
	6.6 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	7
	6.7 Berechnung zuschussfähiger Kosten und Auszahlungsmodalitäten	8
	6.8 Einreichung und Aufbewahrung von Unterlagen	9
7.	Zuschüsse zur Förderung von Sportveranstaltungen	9
	7.1 Ziele	9
	7.2 Art und Umfang der Förderung	9
	7.3 Voraussetzungen	10
	7.4 Antragsverfahren	10
	7.5 Bewilligungsbedingungen	10
8.	Zuschuss zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports	11
9.	Sachleistungen	11
10.	Stadt sportbund Duisburg	11
11.	Übernahme von Schirmherrschaften.....	11
12.	Sportlerehrung	11
13.	Breitensport.....	12
14.	Schulsport.....	12

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar. Träger dieser Entwicklung sind im Wesentlichen die gemeinnützigen Sportvereine. Mit ihrem jeweiligen Sportangebot erfüllen sie wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Damit sie diese Funktion erfüllen können, schafft die Stadt Duisburg eine Basis für die Arbeit der Sportvereine durch Bereitstellung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung von vereinseigenen Sportanlagen sowie die Gewährung von weiteren Zuschüssen.

Die städtische Sportförderung ist dahingehend ausgerichtet, dass vorrangig der Breitensport, aber auch Leistungs- und Spitzensport angemessen berücksichtigt werden. Die Gleichstellung von allen Geschlechtern ist zu beachten.

Sie ist abhängig von der Qualität der Sportangebote, (z.B. der Übungsleiterinnen und Übungsleiter, der Ausstattung und Gestaltung der Sportstätten), sowie der Aussicht auf nachhaltige Nutzung bei der Errichtung von Sportgelegenheiten und Sportbauten und der Aussicht auf Klimaneutralität.

Von allen Sportler*innen und Funktionär*innen wird erwartet, dass die Regeln des Sports eingehalten werden.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Regelungen

Die Unterstützung und Betreuung örtlicher Sportvereine durch die Stadt Duisburg haben ihre Grundlage in der Landesverfassung NRW (Art. 18 Abs. 3: "Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern") und in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 1 "Förderung des Wohls der Einwohner", § 7 "Satzungsrecht", § 37 "Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten", u. a.).

2.2 Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes

Maßnahmen der Sportförderung orientieren sich an den allgemein gültigen Regelungen, Empfehlungen und Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Verbände.

3. Voraussetzungen und Verfahren

Umfang und Höhe der Sportförderung orientieren sich an vertraglich geschlossenen Vereinbarungen sowie an der Finanzkraft der Stadt Duisburg. Gefördert wird in Abwägung mit anderen kommunalen Aufgabengebieten der Daseinsvorsorge.

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Die finanzielle Sportförderung der Stadt Duisburg tritt nachrangig ein; Sportvereine und Sportfachverbände haben sich vorrangig an den Kosten zu beteiligen.

3.1 Anspruchsberechtigte

Gefördert werden können nur Amateursportvereine oder Amateurabteilungen von Sportvereinen, die dem Landessportbund angeschlossenen Fachverband angehören.

Die Förderung von Sportfachverbänden sowie des Stadtsportbundes Duisburg ist nur durch besonderen Beschluss des Betriebsausschusses DuisburgSport möglich.

3.2 Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

3.2.1 Es wird erwartet, dass der Verein Jugendarbeit betreibt. Der Anteil der Jugendlichen muss grundsätzlich mindestens 25 % betragen.

Eine Unterschreitung des Jugendanteils hat eine Kürzung des jeweiligen Zuschusses um 25 % zur Folge. Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Behindertensportvereine sowie Vereine, die Seniorensport betreiben und deren Mitglieder über 60 Jahre einen Anteil von mindestens 75 % der Gesamtmitglieder ausmachen.

Maßgebend sind die vom Landessportbund NRW übermittelten aktuellen Mitgliederdaten.

3.2.2 Weitere Ausnahmen unterliegen der Einzelfallentscheidung der Betriebsleitung von DuisburgSport.

3.2.3 Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss vom Finanzamt anerkannt sein.

3.3 Gewalt im Sport

Von allen Sportler*innen und Funktionär*innen wird erwartet, dass die Regeln des Sports eingehalten werden.

Sollten im Rahmen der sportlichen Betätigung insbesondere vorsätzliche Körperverletzungen im Sinne von §§ 223 ff. Strafgesetzbuch (StGB), Nötigungshandlungen im Sinne von § 240 StGB, Bedrohungshandlungen im Sinne von § 241 StGB oder Beleidigungen im Sinne von § 185 StGB stattfinden, die Vereinsmitglieder untereinander oder gegenüber anderen Anwesenden vornehmen, so trifft die Stadt Duisburg Entscheidungen über Sanktionen.

Die Stadt Duisburg ist in einem solchen Fall berechtigt, gemäß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung Sanktionen in Bezug auf die Gewährung von Fördermitteln oder den Tatbestand des Pachtverhältnisses einzusetzen.

Der Tatbestand einer solchen Handlung kann zum nachfolgenden mehrstufigen Sanktionsverfahren führen:

- Abmahnung
- Kürzung von Zuschüssen
- Streichung von Zuschüssen
- Kündigung der verpachteten Sportanlage

Die Maßnahmen können auch miteinander kombiniert werden.

Auf Vorschlag der Stadt Duisburg entscheiden die politischen Gremien über den Umfang der Sanktionen.

3.4 Bewilligungsbedingungen

3.4.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur entsprechend des Bewilligungsbescheides verwendet werden. Mittel, die ohne Zustimmung der Stadt Duisburg ganz oder teilweise für andere Zwecke verwendet werden, müssen in entsprechender Höhe zurückgezahlt werden.

Ferner behält sich die Stadt Duisburg bei Bekanntwerden von unrichtigen oder unvollständigen Angaben vor, den Bewilligungsbescheid sofort zu widerrufen. Dabei werden ausgezahlte Zuschussbeiträge, einschließlich Zinsen, unverzüglich zurückgefordert bzw. einbehalten.

In solchen Fällen ist der zurückzuzahlende Betrag (nach den „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Duisburg“) vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 v. H. p. a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Für den Fall, dass der Betrag einschließlich Verzinsung unter 50,00 Euro liegt, entfällt die Notwendigkeit der Zurückzahlung.

3.4.2 Ergeben sich bei der Schlussabrechnung gegenüber den der Bewilligung zugrundeliegenden Gesamtkosten Einsparungen, so wird die Zuwendung anteilig gekürzt, es sei denn, die Kürzung beträgt weniger als 50,00 Euro. Der zu kürzende Betrag ist vom Zeitpunkt der überhöhten Auszahlung an im Sinne von Ziffer 1, letzter Satz, zu verzinsen.

3.5 Verrechnung

Die Stadt Duisburg ist berechtigt, anstehende Zahlungen an den Sportverein mit städtischen Forderungen zu verrechnen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

4. Zuschüsse an Vereine mit Sportstätten

Die Bewirtschaftung der Sportanlagen durch die Vereine stellt eine erhebliche Entlastung für die Stadt Duisburg dar. Aus diesem Grunde unterstützt die Stadt die Vereine durch die Zahlung von Zuschüssen, die der Begleichung der von den Vereinen zu tragenden verbrauchsabhängigen Kosten dienen. Die Zuschüsse werden auf Grundlage der Anlagenstruktur gewährt und unter Anwendung dieser Richtlinie ausgezahlt.

Eine finanzielle Förderung kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn ein formloser Erstantrag gestellt wird.

Anspruchsberechtigt sind Duisburger Sportvereine, die gepachtete, gemietete oder eigene Sportanlagen grundsätzlich im Duisburger Stadtgebiet betreiben.

Ein jährlicher Verwendungsnachweis wird nicht gefordert; der vertraglich vereinbarte Zustand der Anlagen und die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse werden jedoch im Rahmen stichprobenartiger Begehungen überprüft. Auf Anforderung hat der Verein Belege der letzten 5 Jahre vorzulegen, aus denen die Kosten wie Abgaben, Gebühren etc. ersichtlich sind.

Die Stadt behält sich vor, bei mangelhafter Pflege der Platzanlage die Zuschüsse zu kürzen oder einzubehalten.

5. Grundbesitzabgaben

Die Stadt Duisburg trägt folgende Grundbesitzabgaben für sportlich genutzte Grundstücke:

- a) Niederschlagswassergebühren
- b) Straßenreinigungsgebühren (inkl. Winterdienst)

Sofern keine Abwicklung direkt durch die Stadt Duisburg erfolgt, ist von den Vereinen der Nachweis über den Gebührenbescheid und die geleistete Zahlung zu erbringen.

Die Erstattung der Grundbesitzabgaben ist nur für die zurückliegenden drei (Abrechnungs-) Jahre möglich.

6. Investitionszuschüsse

Für Maßnahmen, die einem sportlichen Zweck dienen sowie zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderlich sind können Investitionszuschüsse gewährt werden. Der sachliche Geltungsbereich ist Punkt 6.2 zu entnehmen.

6.1 Grundsätze

Die Zuschüsse werden im Rahmen der Sportpauschale des Landes NRW, die in vollem Umfang zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs eingesetzt wird, sowie der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel unter folgender Voraussetzung gewährt:

- a) Zuwendungen Dritter müssen in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, alle Förderungsmöglichkeiten durch entsprechende Anträge wahrzunehmen. Mögliche Sperrfristen Dritter werden zu Lasten des Vereins angerechnet.
- b) Die Dauer der Zweckbindung wird bei Baumaßnahmen in der Regel auf 10 Jahre festgesetzt. Bei Unterschreitung der Zweckbindungsdauer besteht ein Rückforderungsanspruch. Dieser bemisst sich anteilig nach der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur geforderten Zweckbindungsdauer. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

6.2 Sachlicher Geltungsbereich

Investitionszuschüsse werden gewährt für:

6.2.1 Beschaffungen von Pflegegeräten über 410 Euro (netto) Anschaffungswert/pro Gerät

6.2.2 Beschaffungen von Sportgeräten über 410 Euro (netto) Anschaffungswert

6.2.3 Beschaffungen von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die jeweilige Sportart

6.2.4 Sanierungsmaßnahmen als wertwiederherstellende oder -verbessernde Maßnahmen

6.2.5 Neubaumaßnahmen
(auch der Umbau in einen Kunstrasenplatz gilt grundsätzlich als Neubaumaßnahme)

6.2.6 Maßnahmen/Beschaffungen zur Herstellung von Barrierefreiheit

6.2.7 Maßnahmen/Beschaffungen zur Steigerung der Energieeffizienz

6.2.8 Beschaffungen technischer Geräte für lebenserhaltende Maßnahmen
(z. B. Defibrillatoren)

Nicht gefördert werden

- Gebrauchsgegenstände sowie Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen, wie z. B. Bälle, Netze, Sportbekleidung, Segel
- Kraftfahrzeuge (ausgenommen Pflegefahrzeuge)
- Frühjahrsüberholungen an Tennisplätzen
- Einrichtung und Ausstattung von Geschäftsstellen

6.3 Antragsverfahren

Anträge sind förmlich zu stellen. Die zu verwendenden Vordrucke sind bei DuisburgSport erhältlich bzw. online auf der Homepage von DuisburgSport abrufbar. Sie müssen bis spätestens zum 1. April eines Jahres bei DuisburgSport eingereicht werden, um eine Förderung ab dem Folgejahr zu erhalten.

Anträge sind unter einhergehender Begründung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) ab einem Auftragsvolumen von 3.000 Euro: 2 vergleichbare Angebote
- b) ab einem Auftragsvolumen über 30.000 Euro: 3 vergleichbare Angebote
- c) Erklärung zur Finanzierung

Die Auftragsvergabe hat an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erfolgen.

Baumaßnahmen

Anträge für bauliche und technische Maßnahmen sind u. a. unter Vorlage qualifizierter, DIN-gerechter und prüffähiger Unterlagen - aus denen die Maßnahme, deren voraussichtliche Kosten und Finanzierung sowie deren Notwendigkeit bzw. Bedarf ersichtlich sind - einzureichen.

Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan müssen vollständig und richtig, die Maßnahme bautechnisch bzw. bauordnungsrechtlich unbedenklich und der Bedarf/die Notwendigkeit gegeben sein und dem öffentlich-rechtlichen Interesse nicht entgegen stehen.

Bei umfangreichen Baumaßnahmen, Modernisierungen, energetischen Sanierungen, z. B. bei der Errichtung von Beleuchtungsanlagen (u. a. LED) und Großspielfeldern (u. a. Kunstrasensysteme), ist bereits bei der Ausarbeitung des Antragsinhaltes maßnahmen-spezifisch ein/e Architekt*in bzw. Fachplaner*in einzubinden und bekannt zu geben.

Weitere erforderliche Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

6.4 Höchstgrenzen bzw. Fristen

- a) Die Zuschussung pro Baumaßnahme liegt bei einer Höhe von maximal 500.000 Euro.
- b) Zur Beschaffung von Sportgeräten (Ziff. 6.2.2) nicht mehr als 20.000 Euro innerhalb von 3 Jahren (Die 3-Jahres-Frist wird ab dem beantragten Bewilligungsjahr zurückgerechnet.),
- c) zum Neubau/Umbau von/in Kunstrasenplätze/n je Antragsteller*in nicht mehr als ein Großspielfeld in 10 Jahren, sofern die Zuschussfähigkeit festgestellt wird und der Verein eine Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Ansparung erforderlicher Rücklagen für eine zukünftige Sanierung des Kunstrasenplatzes vorlegt.

6.5 Bewilligung

Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheiden grundsätzlich die Bezirksvertretungen. Wegen den bezirksübergreifenden Einsatzorten der DLRG, des Stadtsportbundes Duisburg und der Sportfachverbände verbleibt die Bewilligungszuständigkeit beim Betriebsausschuss DuisburgSport.

6.6 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erteilt werden, wenn schwerwiegende Gründe einen Maßnahmenbeginn rechtfertigen, z. B.

- Gefahr im Verzug
- drohender Substanzverlust (Bau)

Die Gründe sind ausführlich im Antragsformular darzulegen.

6.7 Berechnung zuschussfähiger Kosten und Auszahlungsmodalitäten

- a) Der städtische Anteil beträgt grundsätzlich maximal 50 % der Gesamtkosten. Die Stadt Duisburg setzt die zuschussfähigen Kosten fest.
- b) Drittmittel (z. B. weitere Zuwendungen oder Spenden) werden als Eigenanteil anerkannt und sind darzulegen. Sollten die vom Verein generierten Drittmittel den geforderten Eigenanteil von 50 % übersteigen, wird der Zuschuss um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- c) Bei der Ermittlung zuwendungsfähiger Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens werden im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen pauschal mit 15 Euro pro geleistete Arbeitsstunde berücksichtigt.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise nach einem Muster der Bewilligungsbehörde zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen

- d) Der Zuschuss wird nach Einreichung des Verwendungsnachweises und unter Vorlage der Rechnungsunterlagen ausgezahlt.

Erhöhen sich nach der Bewilligung die im Finanzplan veranschlagten Gesamtkosten, muss der entstehende Mehrbedarf vom Verein gedeckt werden. Reduzieren sich nach der Bewilligung die Gesamtkosten, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

- e) Bei der Förderung von Bauvorhaben kann die Zuwendung dem Baufortschritt entsprechend ausgezahlt werden, und zwar in der Regel:
 - 30 % bei nachgewiesenem Baubeginn,
 - 30 % bei nachgewiesener Rohbauabnahme,
 - 30 % bei nachgewiesener Schlussabnahme,
 - 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweisesund unter der Voraussetzung, dass sich keine Beanstandungen ergaben.

Um Überzahlungen zu vermeiden, wird bei Zahlungen der dritten Rate (Schlussabnahme) geprüft, ob die Gesamtkosten des Vorhabens voraussichtlich erreicht oder unterschritten werden.

- f) Mögliche Kürzungen oder Rückforderungen werden unter Punkt 3.4 der Bewilligungsbedingungen aufgeführt.

6.8 Einreichung und Aufbewahrung von Unterlagen

Bei Abrechnung von Baumaßnahmen behält sich die Stadt Duisburg vor, dass sämtliche Rechnungsbelege vom Verein in eine von ihr bereitgestellte Datei nach Vorgaben eingetragen und in einem Ordner durchnummeriert übergeben werden müssen.

Sämtliche Rechnungsunterlagen und Buchungsbelege sind - zusammen mit dem Verwendungsnachweis - von dem zuwendungsempfangenen Verein einzureichen und nach Prüfung und Rücksendung durch die Stadt Duisburg nach § 147 Abgabenordnung 10 Jahre geordnet aufzubewahren.

7. Zuschüsse zur Förderung von Sportveranstaltungen

Spitzen- und Breitensport können nicht losgelöst voneinander bestehen. Die Stadt Duisburg unterstützt deshalb Sportveranstaltungen der Sportvereine, Sportfachverbände sowie des Stadtsportbundes Duisburg. Sie geht davon aus, dass neben der Verbesserung des Freizeitwertes der Stadt Duisburg auch die Selbstdarstellung der jeweiligen Sportart gefördert wird und hieraus neue Aktivitäten und Initiativen erwachsen.

7.1 Ziele

Das breit angelegte Angebot zur sportlichen Aktivität hat Duisburg als Sportstadt weit über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus bekannt gemacht.

Sportveranstaltungen großen öffentlichen und medialen Interesses sollen in Duisburg zur Weiterführung dieser positiven Darstellung platziert und entsprechend gefördert werden. Durch Präsentation der hochwertigen Duisburger Sportstätten im Veranstaltungsrahmen werden Anreize zur sportlichen Betätigung gefördert und wirtschaftliche Synergien erzeugt.

7.2 Art und Umfang der Förderung

Über die Förderhöhe der Veranstaltungen und Abweichungen der Verteilung entscheidet der Betriebsausschuss DuisburgSport.

Die Veranstaltungsförderung darf 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen - maximal jedoch 40.000 Euro betragen.

Drittmittel (z. B. weitere Zuwendungen oder Spenden) sind als Einnahmen darzulegen. Im Falle einer Überfinanzierung behält sich die Stadt Duisburg vor, den übersteigenden Betrag einzubehalten oder fordert ihn zurück.

Durch die Zuschüsse soll die Deckung entstandener Defizite erreicht werden.

7.3 Voraussetzungen

Für eine Förderung müssen alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die zu fördernde Veranstaltung muss von besonderem städtischen Interesse und überregionaler Bedeutung sein.
- b) Ausrichter muss ein Duisburger Sportverein, ein Sportfachverband oder der Stadtsportbund Duisburg sein.
- c) Gefördert werden ausschließlich Veranstaltungen in Duisburg bzw. Kooperationsveranstaltungen mit Partnerstädten.

7.4 Antragsverfahren

Anträge sind förmlich zu stellen. Die zu verwendenden Vordrucke sind bei DuisburgSport erhältlich bzw. online auf der Homepage von DuisburgSport abrufbar. Der Antrag muss eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beinhalten. Anträge sind grundsätzlich bis 30. September des Vorjahres zur Veranstaltung an DuisburgSport zu senden.

7.5 Bewilligungsbedingungen

7.5.1 Die Stadt Duisburg verbindet mit der Zuwendung neben der Förderung des Sports auch die Erwartung, dass eine dem Image der Sportstadt Duisburg förderliche Veranstaltung durchgeführt wird. Die besonderen Bewilligungsbedingungen sind dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

7.5.2 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist nach Abschluss der geförderten Maßnahme anhand des Schlussverwendungsnachweises nachzuweisen.

7.5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Stadt Duisburg über absehbare wirtschaftliche Schwierigkeiten oder über eine drohende Absage der Veranstaltung frühzeitig zu unterrichten.

7.5.4 Eine Teilauszahlung des bewilligten Zuschusses ist

- a) vor Veranstaltungsbeginn nur in begründeten Ausnahmefällen und maximal bis zu einer Höhe von 75 %,
- b) nach Veranstaltungsbeginn unter Einreichung von Belegen und maximal bis zu einer Höhe von 15 %,

des bewilligten Zuschusses möglich.

Die Auszahlung der Schlussrate bis zu einer Höhe von 10 % erfolgt nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises inkl. aller Rechnungsunterlagen zur Veranstaltung.

7.5.5 Zuwendungsempfänger müssen eine Buchführung haben oder einen sonstigen Finanznachweis führen. Die Belege/Nachweise sind nach § 147 Abgabenordnung 10 Jahre geordnet aufzubewahren.

Die Stadt Duisburg ist berechtigt, vom Zuwendungsempfänger alle den Förderzweck betreffenden Akten, Bücher und Belege anzufordern oder bei ihm einzusehen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit alle im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Zuschuss zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports

Die Stadt Duisburg fördert den Leistungs- und Spitzensport und unterstützt daher finanziell das Leistungssportprogramm des Stadtsportbundes Duisburg.

9. Sachleistungen

Im Einzelfall unterstützt die Stadt Duisburg im Rahmen ihrer technischen, personellen und finanziellen Ausstattung Vereine mit eigenen Sportstätten bei bedeutenden Unterhaltungsmaßnahmen. Gefördert werden in der Regel nur solche Maßnahmen, die die Vereine vor besondere organisatorische und finanzielle Probleme stellen.

10. Stadtsportbund Duisburg

Der Stadtsportbund Duisburg nimmt Aufgaben als Dachverband der Duisburger Sportvereine wahr. Die Stadt Duisburg unterstützt die Arbeit des Stadtsportbundes Duisburg.

Die Zusammenarbeit der Betriebsleitung DuisburgSport mit dem Stadtsportbund Duisburg ist in einem Kooperationsarbeitskreis institutionalisiert.

11. Übernahme von Schirmherrschaften

Für die Übernahme von Schirmherrschaften bei nationalen und internationalen Veranstaltungen sind die vom Rat beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt für die Repräsentation" maßgebend.

12. Sportlerehrung

Die Stadt Duisburg ehrt jährlich auf Grundlage der „Richtlinien über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports“ erfolgreiche Sportler*innen und Persönlichkeiten, die sich um den Duisburger Sport verdient gemacht haben.

13. Breitensport

Die Stadt Duisburg sieht in der Gestaltung des Sports in all seinen Facetten für jedes Alter und alle Zielgruppen im Sportverein als wichtige Aufgabe an. Hierzu gehören auch vielfältige Organisationsformen, die die Sportvereine und der Stadtsportbund Duisburg auch im Rahmen der Projektarbeit des Landessportbundes NRW durchführen.

Die Projekte des Breitensportes und des Sportbildungswerkes des Stadtsportbundes Duisburg sind der Behandlung der Sportvereine gleichzustellen.

14. Schulsport

Die Stadt Duisburg sieht in der Unterstützung des außerunterrichtlichen Schulsports eine hervorragende Möglichkeit, auch an die Kinder und Jugendlichen heranzutreten und diese über ein gemeinsames Angebot von Schulen, Vereinen und Verbänden zum Sporttreiben zu ermuntern, die weder von Vereinen noch sonstigen Institutionen mangels Zugriffsmöglichkeit an den Sport herangeführt werden können. Gleichzusetzen ist das Interesse der Stadt Duisburg, eine fachliche Förderung dieser Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, um sie dem Sport in Vereinen zuzuführen.